

Bekanntmachung

Schutz der Bevölkerung vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV 2

(Corona-Virus) – Teil XII – Stand 23. Oktober 2020

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist ein weiterer Anstieg von mit dem Corona-Virus Infizierten zu verzeichnen.

Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf gilt nun die fünfte Stufe des Eskalationskonzepts der Landesregierung zur Eindämmung des Corona-Virus.

Auf diese aktuelle Entwicklung reagiert der Kreis mit einer neuen Allgemeinverfügung, um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen.

1. Aufenthalt im öffentlichen Raum:

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 CoKoBeV ist nur alleine, in Gruppen von höchstens 5 Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands gestattet.

2. Mund-Nasen-Bedeckung:

Eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. v. § 1 Abs. 6 S. 2 CoKoBeV muss bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften, bei Trauerfeierlichkeiten und in Vergnügungsstätten durchgängig, also auch am eigenen Sitzplatz, getragen werden.

In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 CoKoBeV sowie Mensen, Kantinen, Cafés, Eiscafés und Eisdielen haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die weitergehenden Bestimmungen des § 4 CoKoBeV bleiben unberührt.

In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG tätige Personen sind verpflichtet, mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für besonders belebte Straßen, Wege und Plätze, in Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie Sitzungen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen ist weiterhin die unmittelbare Sportausübung.

Für die Schulen im Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf erfolgt die Regelung einer erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch gesonderte Allgemeinverfügung.

3. Zusammenkünfte und Veranstaltungen:

Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2b CoKoBeV sind nur zulässig, wenn die Zahl der Teilnehmenden 100 nicht übersteigt. Eine höhere Teilnehmende Zahl kann die zuständige Behörde ausnahmsweise gestatten. § 1 Abs. 2b CoKoBeV gilt entsprechend. Diese Beschränkung gilt nicht für Sitzungen staatlicher oder kommunaler Organe und Behörden, Sitzungen und Verhandlungen an Gerichten sowie anderer richterlicher Amtshandlungen und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen.

4. Sportveranstaltungen i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV:

Die Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer kann die zuständige Behörde ausnahmsweise gestatten. § 1 Abs. 2b CoKoBeV gilt entsprechend.

Für Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen. Davon ausgenommen ist jeweils eine Person zur Betreuung einer/eines minderjährigen Sporttreibenden.

5. Alkoholverkaufs- und Konsumverbot:

In der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages gilt für Verkaufsstellen ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke und im gleichen Zeitraum ist es verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke zu konsumieren.

6. Private Veranstaltungen in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen mit einer Teilnehmenden Zahl von mehr als 10 Personen oder zwei Hausständen sind untersagt.

7. Für Feiern in Privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Beschränkung der Teilnehmenden Zahl auf 10 Personen oder höchstens zwei Hausstände dringend empfohlen.

Ergänzend zur Verfügung des Landkreises werden für die Stadt Neustadt (Hessen) folgende Anordnungen getroffen:

An **Trauungen** können neben dem Brautpaar zukünftig nur noch bis zu 10 Personen teilnehmen.

Bei **Beerdigungen** wird empfohlen den Teilnehmerkreis möglichst auf 50 Personen zu beschränken.

Das **Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Momberg** und der „**Zollhof**“ im Stadtteil **Speckswinkel** werden für Familienfeiern bis auf weiteres nicht vermietet.

Die **Grillhütten** sind geschlossen.

Für die **Stadtverwaltung** gilt „**Maskenpflicht**“ beim Betreten der Räume, in Gängen oder Fluren oder beispielsweise auf dem Weg zu einer Toilette oder wenn der Sicherheitsabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann und ein Trennschutz nicht vorhanden ist, d. h. es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Für die Vorsprache bei der Stadtverwaltung ist seit dem 26. Oktober 2020 bis auf weiteres wieder eine vorherige Terminabsprache notwendig. Bitte sprechen Sie, sofern eine Begleitperson nicht unumgänglich sein sollte, grundsätzlich alleine vor. Bitte prüfen Sie auch, ob Ihr Anliegen telefonisch oder per Mail bearbeitet werden kann und eine Vorsprache entbehrlich ist.

Bitte wenden Sie sich an folgende Rufnummern, um einen Termin zu vereinbaren (Vorwahl 06692) oder unsere zentrale eMail-Adresse:

Bauamt	8939
Bürgermeister	8911
Bürgerservice	8927
Einwohnermeldeamt	8935/8924/8934
Kindergärten	8918
Stadtkasse	8919
Standesamt	8925
Steueramt	8928
Zentrale und Ordnungsamt	890
magistrat@neustadt-hessen.de	

Neustadt (Hessen), 23. Oktober 2020

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister